

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 5

Rubrik: Rat- und Auskunftsverteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter den Ausgaben stehen folgende Posten:

Fr. 11,344. 94 für Beköstigung, Fr. 5054. 30 für Besoldungen, Fr. 3694. 78 für Brennmaterial und Beleuchtung, Bauten und Reparaturen Fr. 1770. 75, Wäscherei Fr. 316. 65, Holzankauf Fr. 18,630. 25, Landwirtschaft Fr. 8099. 13.

Die Zwangsarbeitsanstalt stand im Jahre 1907 im 6. Betriebsjahr. Die Frequenz bleibt sich immer die gleiche, obwohl genug Elemente im eigenen Kanton vorhanden wären, welche notwendig versorgt werden sollten. Diese geringe Frequenz ist hauptsächlich dem Umstand zuzuschreiben, daß das Kostgeld mit Fr. 150 zu hoch ist und viele arme Gemeinden sich zweimal besinnen, bis sie sich entschließen können, einen Trunkenbold in die Zwangsarbeitsanstalt zu versorgen. Die Anstalt selbst ist gut geleitet, so daß die Frequenz eine ganz andere sein könnte. Aber die leitenden Behörden können sich nicht entschließen, das Kostgeld zu reduzieren.

M.

Rat- und Auskunftserteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Nr. 2. M. H., Argauerin, hat unehelich geboren; da eine Paternitätsklage nicht erhoben werden konnte, mußte das Kind von der Heimatgemeinde übernommen und versorgt werden; die Mutter leistete an die dahерigen Kosten einen regelmäßigen Beitrag. Nun hat sie sich mit einem im Kanton Bern wohnhaften Verner verheiratet und dieser weigert sich, die bisher von der Mutter bezahlten Beiträge weiter zu leisten. Kann er rechtlich zur Beitragsleistung für das Kind seiner Frau verhalten werden? Wenn ja, auf welchem Wege ist gegen ihn vorzugehen?

Antwort: Eine gesetzlich festgelegte Unterstüzungspflicht besteht für den Stiefvater nicht. Das bernische Armengesetz, wie auch das neue schweizerische Zivilgesetz nennen ihn nicht unter den Unterstüzungspflichtigen. Dagegen darf wohl von einer moralischen Verpflichtung geredet werden. Die Mutter jedoch bleibt unterstüzungspflichtig, auch wenn sie verehelicht ist, und gegen sie kann der gewöhnliche Weg zur Beitreibung von Alimenten beschritten werden (vgl. Entscheid des zürcherischen Regierungsrates vom 14. Mai 1908, „Armenpfleger“ vom 1. Oktober 1908 S. 6 f.). Uebrigens dürfte die Anhängigmachung der Sache beim Regierungsstatthalter des Wohnortes des Stiefvaters am schnellsten zur Klarheit führen. Nach dem bernischen Armengesetz (§ 16) hat der Regierungsstatthalter, wenn auf gütlichem Wege kein Resultat erzielt werden konnte, nach den nötigen Erhebungen und Einvernahmen den Verwandtenbeitrag festzusetzen.

A. W.

Insette:

Gesucht:

Ein Knabe von 13—14 Ja. ren findet
leichte Stelle zur Aushilfe in der Land-
wirtschaft. Familiäre Behandlung zuge-
sichert. Eintritt Lichtmeß oder Ostern 1909.

Bei G. Spiez, Armenfürsorger,
Uhwiesen, St. Zürich. [187]

Dienstknabe-Gesuch.

Ein der Sommer- und Tagesschule entlassener
Knabe, der Lust hätte zur Landwirtschaft,
findet Jahresstelle unter Zusicherung christ-
lich familiärer Behandlung, bei [188]
Jak. Bökhart, Schenke-
heit bei Duggingen, St. Thurgau.

Art. Inst. Orell Fühl, Verl., Zürich.

Der

Sonntagschullehrer.

Bon Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige
christliche Unterweisung unserer
Kinder.

2 Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten
reichen deutschen Literatur über Sonntags-
schule und Kindergottesdienst weiß Referent
keine Schrift, die Leitern und Helfern des
Kindergottesdienstes in gleicher Weise prak-
tisch gewinnbringend sein könnte, wie „der
Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.

Art. Institut Orell Fühl,
Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen
und
Krankheitsverhütung
von Prof. Dr. O. Haab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Buchdruckerei „Effingerhof“ in Brugg.

In stillen, schön gelegenem Heim auf
dem Lande, genannt zum „Waldheim“
würden über den Winter erholungsbe-
dürftige Personen beiderlei Geschlechts
aufgenommen. Für aller Arten Bäder
bestens eingerichtet. Gute, aufmerksame
Pflege, der Gesundheit zuträgliche, gut
gekochte Speisen, schöne, sonnige Zimmer
und freundliche Behandlung. Preis von
Fr. 3.50 an, bei längrem Aufenthalt
Reduktion. Bestens empfehlen sich
Schw. Korrodi, Waldheim, Detwil
186] am See.